## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der Sparkasse Oder-Spree mit Sitz in Frankfurt (Oder) nach § 33 Absatz 2 GewStG ab dem 1. Januar 2018

#### zwischen

### der Stadt Frankfurt (Oder) den hebeberechtigten Kommunen des Landkreises Oder-Spree und der Sparkasse Oder-Spree

#### Präambel

Aufgrund von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder und des Kreistages des Landkreises Oder-Spree sowie Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg ist ein Zweckverband für die Übernahme der Trägerschaft der vereinigten Sparkasse Oder-Spree gegründet worden.

Die Vereinigung der Sparkassen Frankfurt (Oder) und Oder-Spree ist wirtschaftlich rückwirkend zum 1. Januar 2003 erfolgt. Zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten geschlossen. Gemäß § 2 (3) beendet die Schließung der Geschäftsstelle Ziltendorf am 10.11.2017 die Vereinbarung vom 07.09.2011 zum 31.12.2017. Alle Parteien sind verpflichtet, mit Wirkung zum 1. Januar 2018 eine Folgevereinbarung zu schließen und den Anteil der Kommune Ziltendorf auf die weiterhin beteiligten Kommunen des Landkreises Oder-Spree aufzuteilen.

# § 1 Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages

(1) Die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der Sparkasse Oder-Spree zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und den hebeberechtigten Kommunen des Landkreises Oder-Spree erfolgt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 nach § 33 Abs. 2 GewStG mit folgenden Anteilen:

Frankfurt (Oder)	25,000 v.H.
Bad Saarow	1,082 v.H.
Beeskow	6,873 v.H.
Briesen	0,996 v.H.
Brieskow-Finkenheerd	0,921 v.H.
Erkner	2,629 v.H.
Eisenhüttenstadt	36,608 v.H.
Friedland	0,379 v.H.
Fürstenwalde	16,572 v.H.
Grünheide	0,722 v.H.
Müllrose	1,076 v.H.
Neuzelle	1,107 v.H.
Neu Zittau	0,535 v.H.
Schöneiche	1,171 v.H.
Storkow	2,682 v.H.
Tauche (Lindenberg)	0,436 v.H.
Woltersdorf	1,211 v.H.
(Summe)	(100 v.H.)

- (2) Wird der Sitz der Sparkasse Oder-Spree aus Frankfurt (Oder) verlagert, endet diese Vereinbarung zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Sitzverlagerung wirksam wird, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.
- (3) Diese Vereinbarung endet ferner ohne eine besondere Kündigung in dem Fall und Zeitpunkt, in dem eine Vereinigung der Sparkasse Oder-Spree mit einer oder weiteren Sparkassen wirksam wird.

### § 2 Änderung des Gewerbesteuermessbetrages

- (1) Der Anteil der Stadt Frankfurt (Oder) am Gewerbesteuermessbetrag bleibt unabhängig von der Zahl der Geschäftsstellen der Sparkasse Oder-Spree im Stadtgebiet und der Zahl der Mitarbeiter der Sparkasse Oder-Spree im Stadtgebiet bei 25 v. H.
- (2) Wird die Zahl der Geschäftsstellen der Sparkasse Oder-Spree in den hebeberechtigten Kommunen des Landkreises Oder-Spree reduziert oder erhöht, jedoch mindestens je eine Geschäftsstelle in den hebeberechtigten Kommunen erhalten bleibt, so ändert sich die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages nicht.
- (3) Wird die einzige Geschäftsstelle der Sparkasse Oder-Spree in einer der hebeberechtigten Kommunen des Landkreises Oder-Spree geschlossen oder tritt eine Kommune in das Gebiet eines anderen Trägers über, so endet diese Vereinbarung zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Schließung oder der Übertritt wirksam werden, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.
- (4) In den Fällen des Absatzes (3) sind die Stadt Frankfurt (Oder, die weiterhin am Gewerbesteuermessbetrag beteiligten Kommunen des Landkreises Oder-Spree und die Sparkasse Oder-Spree verpflichtet, mit Wirkung ab dem 1. Januar des auf die Schließung oder den Übertritt folgenden Jahres zu vereinbaren, den Anteil der weggefallenen Kommune am Gewerbesteuermessbetrag proportional auf die weiterhin beteiligten Kommunen des Landkreises Oder-Spree in der Weise aufzuteilen, dass im Landkreis die zusammengefassten Anteile aller Kommunen mit mindestens einer Geschäftsstelle im jeweiligen Gemeindegebiet insgesamt 75 v. H. des Gewerbesteuermessbetrages der Sparkasse Oder-Spree nicht übersteigen.
- (5) Wird erstmalig eine Geschäftsstelle der Sparkasse Oder-Spree in einer Kommune des Landkreises Oder-Spree eröffnet oder tritt eine Kommune mit mindestens einer Sparkassengeschäftsstelle aus dem Gebiet eines anderen Trägers hinzu, so hat die betroffene Kommune das Recht auf Teilhabe vom 75 v. H.-Anteil des Gewerbesteuermessbetrages der Sparkasse Oder-Spree, welcher den Kommunen im Landkreis Oder-Spree mit Geschäftsstellensitz in Summe zusteht.

Die Höhe des Anteils der nach Satz 1 betroffenen Kommune am Gewerbesteuermessbetrag ergibt sich aus § 29 GewStG. Bei der Berechnung bleibt der 25 v. H.-Anteil der Stadt Frankfurt (Oder) am Gewerbesteuermessbetrag unberücksichtigt.

Die Stadt Frankfurt (Oder), die hebeberechtigten Kommunen des Landkreises Oder-Spree und die Sparkasse Oder-Spree verpflichten sich, mit der betroffenen Kommune ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des nach Satz 1 maßgeblichen Ereignisses eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen, um die nach Sätzen 2 und 3 ermittelte Höhe am Gewerbesteuermessbetrag der Sparkasse Oder-Spree festzuschreiben. Die beteiligten Kommunen des Landkreises Oder-Spree werden ihren jeweiligen Anteil am Gewerbesteuermessbetrag proportional soweit reduzieren, dass in der Summe wieder 75 v. H. erreicht werden.

Im Verhältnis zwischen der Stadt Frankfurt (Oder), den beteiligten Kommunen des Landkreises Oder-Spree an dieser Vereinbarung und der Sparkasse Oder-Spree gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend, sofern die neu hinzutretende Kommune nicht bereit ist, einer Zerlegungsvereinbarung beizutreten.

### § 3 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt die bis zum 31. Dezember 2017 geltende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 07.09.2011.
- (2) Diese Vereinbarung wird in 3 Originalausfertigungen erstellt, von denen 2 von der Sparkasse Oder-Spree und 1 von der Stadt Frankfurt (Oder) in Verwahrung genommen werden.

Die Sparkasse Oder-Spree verpflichtet sich, eine der übergebenen Originalausfertigungen dem zuständigen Finanzamt zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages zuzuleiten.

Die Stadt Frankfurt (Oder) verpflichtet sich und wird von den beteiligten Kommunen des Landkreises Oder-Spree insoweit beauftragt und ermächtigt, jeder der beteiligten Kommunen eine beglaubigte Ablichtung dieser Vereinbarung kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Kommune	Datum	(Ober-) Bürgermeister/ Amtsdirektor	Beigeordneter/Vertreter
Frankfurt (Oder)			
Bad Saarow			
Beeskow			
Briesen			
Brieskow-Finkenheerd			
Erkner			
Eisenhüttenstadt			
Friedland			
Fürstenwalde			
Grünheide			

Müllrose		
Neuzelle		
Gosen-Neu Zittau bzgl. Neu Zittau		
Schöneiche		
Storkow		
Tauche bzgl. Lindenberg		
Woltersdorf		
Steuerschuldner Sparkasse Oder-Spree		
Vorstand		